

30. Ist, wenn unzuständigerweise vor dem Schöffengericht auf erhobene öffentliche Klage eine Verurteilung wegen Beleidigung erfolgt ist, die als Berufungsgericht mit der Sache befaßte Strafkammer befugt, nach § 369 Abs. 3 St. P. O. als Gericht erster Instanz in der Sache zu erkennen?

III. Straffenat. Urtr. v. 20. Februar 1908 g. S. III 1/08.

I. Landgericht Osnabrück.

Aus den Gründen:

Das Schöffengericht hatte, als es auf erhobene öffentliche Klage des Amtsanwalts den Angeklagten wegen Beleidigung verurteilte, den Rahmen seiner Zuständigkeit überschritten, da die Schöffengerichte für dieses Vergehen nur zuständig sind, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht. Daß sodann die Strafkammer, zunächst als Berufungsgericht mit der Sache befaßt, in erster Instanz entschieden hat, und hierfür nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständig war, verkennt auch der Beschwerdeführer nicht. Dann war aber der Fall gegeben, in dem nach § 369 Abs. 3 St. P. O. die Strafkammer in der Sache zu erkennen hatte. Dieser Vorschrift gegenüber versagt die Rüge, daß die Strafkammer zur Einstellung des Verfahrens verpflichtet gewesen wäre. Ist einmal auf erhobene öffentliche Klage das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet, so ist aus dem Grunde der Unzuständigkeit die Einstellung des bisherigen und die Einleitung eines neuen Verfahrens nicht angängig; es bedarf dann nicht der Erhebung einer neuen öffentlichen Klage durch die zuständige Behörde und nicht eines neuen Eröffnungsbeschlusses durch das zuständige Gericht. Der Eröffnungsbeschluß, der dem schöffengerichtlichen Verfahren zugrunde lag, bleibt für das sich daran anschließende Verfahren vor dem zuständigen Gerichte maßgebend. Für die Einstellung des Verfahrens ist daher im Rahmen des § 369 Abs. 3 St. P. O. kein Raum. Anders liegt die Sache, wenn im Privatklageverfahren sich die Unzulässigkeit dieses Verfahrens herausstellt (§ 429 St. P. O.). Die Voraussetzungen dieser Vorschrift, die eine Einstellung des Verfahrens anordnet, sind hier nicht gegeben. Die an einer Stelle der Beschwerde enthaltene Behauptung, daß es sich um ein Privatklageverfahren handle, widerspricht dem erwähnten

Sachverhalte. Die sinngemäße Anwendung des § 429 St.P.D. auf Fälle von der Art des vorliegenden, wo auf Antrag der Amtsanwaltschaft das Hauptverfahren wegen Beleidigung vor dem Schöffengericht eröffnet ist, muß als ausgeschlossen gelten gegenüber den allgemeinen Vorschriften des § 270 und des § 369 Abs. 3 daselbst, die zwischen den im Wege der Privatklage verfolgbaren und den sonstigen strafbaren Handlungen nicht unterscheiden. Aus diesem Grunde kann auch aus § 416 St.P.D. ein anderes Ergebnis nicht gefolgert werden. Allerdings steht die Entscheidung darüber, ob die Erhebung der Anklage im öffentlichen Interesse liegt, der Staatsanwaltschaft zu, und zwar der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte, nicht der Amtsanwaltschaft. Aber die Ausübung dieses Ermessens findet ihre Schranke in der Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn auch durch das unzuständige Gericht, auf die, sei es auch von der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgericht erhobene öffentliche Klage. Dem einmal mit der Untersuchung befaßten Gerichte kann nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen die Erledigung des Verfahrens nicht mehr entzogen werden (§ 154 daselbst). Selbst die Erklärung der zuständigen Staatsanwaltschaft, daß sie die Sache nicht öffentlich verfolgen wolle, wäre daher nicht geeignet, den Gang des Verfahrens zu hemmen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 309 [317] und Bd. 11 S. 128). Der Umstand, daß es sich um eine im Wege der Privatklage verfolgbare Beleidigung handelt, steht sonach der Anwendung des § 369 Abs. 3 St.P.D. nicht entgegen. . . .